

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache des Antragstellers A**** vertreten durch ***** und der Antragsgegnerin **Liechtensteinischen Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revisionen des Antragstellers und der Antragsgegnerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 12.12.2023, SV.2023.21, mit dem der Berufung von A**** gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 06.03.2023 teilweise und dahingehend Folge gegeben wurde, dass A**** ab dem 01.09.2021 eine IV-Viertelsrente zugesprochen wird, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Den beiden Revisionen wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller die Kosten der Revisionsbeantwortung 1 von CHF 1'542.05 binnen 4 Wochen zu ersetzen.

Im Übrigen findet ein Kostenersatz im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1.1. Der am **.05.1965 geborene A**** hatte sich erstmals am 09.11.2017 zum Bezug einer liechtensteinischen IV-Rente angemeldet (Blg 1). Mit Entscheidung vom 19.07.2019 wurde der Vorstellung des Antragstellers keine Folge gegeben (Blg 10). Mit Urteil vom 18.02.2020 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge (Blg 11). Einer gegen dieses Urteil erhobenen Revision gab der Fürstliche Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 03.07.2020 ebenfalls keine Folge (Blg 12, SV.2019.25).

1.2. Am 23.09.2021 meldete sich der Antragsteller erneut zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 14). Die Antragsgegnerin nahm Abklärungen in medizinischer und erwerblicher Hinsicht vor und verfügte am 22.06.2022, dass bei einem Invaliditätsgrad von 37% kein Anspruch auf eine IV-Rente besteht (Blg 26). Mit Entscheidung vom 06.03.2023 wurde im Vorstellungsverfahren der Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 28).

Dagegen wurde mit Berufung vom 03.04.2023 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, dem Antragsteller eine halbe Invalidenrente auszurichten; in eventu sei die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Liechtensteinische Invalidenversicherung zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 12.12.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung teilweise und dahingehend Folge, dass A**** * ab dem 01.09.2021 eine IV-Viertelsrente zugesprochen wird. Das Fürstliche Obergericht erwog – vorerst zusammengefasst wiedergegeben –, dass bei der Bestimmung des Valideneinkommens (wie beim Invalideneinkommen) von einem Tabellenlohn auszugehen ist, was im gegenständlichen Fall selbst bzw. auch ohne Korrektur des Invalideneinkommens zum Anspruch auf eine IV-Viertelsrente (nämlich bei einem Invaliditätsgrad von 46%) führt (E 4.1). Für die Berücksichtigung eines Leidensabzuges von 20% beim Invalideneinkommen besteht allerdings kein Grund (E 4.2). Deshalb steht A**** * nach dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts der Anspruch auf eine IV-Viertelsrente zu.

3. Die Liechtensteinische Invalidenversicherung (Antragsgegnerin) und A**** * (Antragsteller) richten gegen dieses Urteil vom 12.12.2023 ihre rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Die Revisionsausführungen der Antragsgegnerin münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass das Urteil des Obergerichts in dem Sinne abzuändern sei, dass der Berufung keine Folge gegeben wird.

Die Revisionsausführungen des Antragstellers münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts dergestalt abzuändern sei, dass dem Antragsteller eine halbe Invalidenrente ausgerichtet werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Es wurde fristgerecht je eine Revisionsbeantwortung erstattet, in der beantragt wurde, der jeweiligen Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Parteien wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revisionen sind gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Die Rechtsmittel sind aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, wie hoch der Invaliditätsgrad des Antragstellers liegt, wobei sich die Rügen der Antragsgegnerin und des Antragstellers auf die Bestimmung des Valideneinkommens einerseits und des Invalideneinkommens andererseits beziehen.

Es ist bei dieser Ausgangslage zunächst auf die Bestimmung des Valideneinkommens und in der Folge auf

die Bestimmung des Invalideneinkommens einzugehen, wobei die jeweiligen Rügen je getrennt einzuordnen sind.

7. Art 53 Abs 6 IVG legt fest, dass für die Bemessung der Invalidität auf das Valideneinkommen abzustellen ist. Dabei wird das Valideneinkommen damit umschrieben, dass auf das Erwerbseinkommen abzustellen ist, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

8.1. Die Antragsgegnerin bringt zur Begründung des von ihr angerufenen Revisionsgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung vor, dass sich der Antragsteller erstmals am 09.11.2017 bei der IV zum Rentenbezug angemeldet habe (Revisionsbegründung 1 Ziffer 2). Entscheidend sei, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als gesunde Person tatsächlich verdienen würde. Dabei werde als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste effektive Verdienst gewählt (Ziffer 5). Eine Abstützung auf einen Tabellenlohn – wie sie das Fürstliche Obergericht vorgenommen habe – sei nicht zutreffend, da kein Ausnahmefall von der Massgeblichkeit des Vorvalideneinkommens vorliege und auch nicht entsprechende Umstände geltend gemacht worden seien (Ziffer 6). Dies entspreche auch der bisherigen Rechtsprechung des Fürstlichen Obergerichts (Ziffer 7 mit

Hinweis auf SV.2022.30). Es sei deshalb auf das zuletzt Ende 2015 erzielte Einkommen abzustellen (Ziffer 8).

8.2. Der Antragsteller führt in der Revisionsbeantwortung aus, dass es sich bei der Ermittlung des Valideneinkommens um eine Tatsachenfrage handle, weshalb die Rechtsrüge der Antragsgegnerin nicht dem Gesetz entsprechend ausgeführt worden sei (Revisionsbeantwortung 1 Ziffer 1). Wenn die Antragsgegnerin vom Ende 2015 erzielten Erwerbseinkommen ausgehe, verkenne sie, dass es sich gegenständlich um ein neues Verfahren handle, welches mit Gesuch vom 27.09.2021 eingeleitet worden sei; der Antragsteller habe im Jahr 2021 einen Bandscheibenvorfall und eine Chiari-Malformation erlitten. Dabei liege der frühestmögliche Rentenbeginn nach Ablauf der Wartefrist im Jahr 2022. Weil der Antragsteller im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns kein Einkommen erzielt habe – er habe keine konkrete Tätigkeit mehr ausgeübt –, müsse das Valideneinkommen unter Bedachtnahme auf statistische Lohndaten ermittelt werden. Dabei sei auf das Anforderungsniveau 1 aller Berufssparten abzustellen (Ziffer 2).

8.3. Der Antragsteller äusserst sich in seiner eigenen Revision 2 nicht zur Festlegung des Valideneinkommens.

8.4. Das Fürstliche Obergericht hält in seinem Urteil einleitend fest, dass angesichts des geltenden Untersuchungsgrundsatzes nicht von Bedeutung ist, dass gegebenenfalls in der Berufung eine Rechtsrüge und keine Beweistrüge vorgebracht wurde (E 4.0). In der Folge weist

das Fürstliche Obergericht auf die allgemeinen Grundsätze zur Festlegung des Valideneinkommens hin, wobei es festhält, dass bei Annahme einer relevanten Unterdurchschnittlichkeit der Grundsatz der Parallelität der Einkommensermittlung zu beachten ist; so sind bei einem bisher erzielten, deutlich unterdurchschnittlichen Einkommen das Valideneinkommen wie auch das Invalideneinkommen unter Abstützung auf Tabellenlöhne zu bestimmen (E 4.1.1). Im gegenständlichen Fall ist nicht zutreffend, auf das in den Jahren 2010 bis 2015 erzielte Einkommen abzustellen, was sich aus der fehlenden zeitlichen Nähe zum frühestmöglichen Beginn einer IV-Rente ergibt.

Zudem ist das in den Jahren 2010 bis 2015 durchschnittlich erzielte Einkommen weit unterdurchschnittlich, was sich aus dem nach statistischen Grundsätzen bestimmten Invalideneinkommen offensichtlich ableiten lässt. Die erforderliche Parallelisierung gebietet, beide Vergleichseinkommen – Valideneinkommen und Invalideneinkommen – analog zu bestimmen. Dies kann entweder durch eine Heraufsetzung des effektiven erzielten Einkommens oder durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Wertes erfolgen.

Wenn – wie beim Invalideneinkommen – auch beim Valideneinkommen von einem Tabellenlohn ausgegangen wird, ergibt sich im Vergleich zum Invalideneinkommen, wie es in der Vorstellungsentscheidung festgelegt wurde, ein

Invaliditätsgrad von 46%, was zur Gewährung einer IV-Viertelsrente führt (E 4.1).

9. Zunächst ist auf die Grundsätze zur Bestimmung des Valideneinkommens einzugehen.

Das Valideneinkommen ist immer hypothetisch zu ermitteln („erzielen könnte“; vgl Art. 53 Abs 6 IVG).

Die Rechtsprechung betont, dass das Valideneinkommen sich nicht primär nach der zuletzt ausgeübten Tätigkeit bestimmt, sondern danach, was die betreffende Person ohne Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung im massgebenden Zeitpunkt erwerblich tun würde (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_887/2017 E 4.2). Allerdings wird in der Praxis als Ausgangspunkt praktisch durchwegs dasjenige Einkommen gewählt, welches vor dem Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit erzielt wurde (vgl etwa Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_145/2012 E 3.1), da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 129 V 222 E 4.3.1).

Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte darf nur unter Mitberücksichtigung der für die Entlohnung im Einzelfall relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren abgestellt werden (BGE 139 V 28 E 3.3.2). In der Regel wird daher auf das tatsächlich bezogene Einkommen (und nicht auf den vertraglich vereinbarten tieferen oder höheren Lohn) abzustellen sein (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts B 67/06 E 3), welches nötigenfalls der Teuerung und der realen

Einkommensentwicklung anzupassen ist. Damit setzt die Praxis den Grundsatz um, wonach die Vergleichseinkommen so konkret wie möglich zu bestimmen sind.

Weist das zuletzt erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_14/2019 E 2.2.2; 8C_443/2018 E 2.1 mit Hinweisen). Ist der zuletzt bezogene Lohn markant überdurchschnittlich hoch gewesen, ist er nur dann als Validenlohn heranzuziehen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass er weiterhin erzielt worden wäre (Urteil 9C_239/2019 des Schweizerischen Bundesgerichts E 2.2.1).

Zu erwähnen ist in Bezug auf das Valideneinkommen, dass das Ausbleiben von Lohnanpassungen aufgrund der finanziellen Situation des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer zumindest in den ersten Jahren in aller Regel noch keinen Anlass bietet, sich nach einer beruflichen Veränderung umzusehen, welche unter Umständen doch auch mit erheblichen Umtrieben und finanziellen Einbussen verbunden ist. Hält eine solche Lohnstagnierung aber über mehrere Jahre an, so kann dies bei stetig ansteigender Differenz verglichen mit andernorts gebotenen branchenüblichen Löhnen dazu führen, dass die Annahme, der Arbeitnehmer hätte bei guter Gesundheit keinen Stellenwechsel ins Auge gefasst, nicht mehr als realistisch betrachtet werden kann (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_615/2022 E 3.2).

Kann nicht auf das zuletzt erzielte Einkommen abgestellt werden bzw. lässt sich das Valideneinkommen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht hinreichend genau beziffern oder ist davon auszugehen, dass die versicherte Person als gesunde Person nicht mehr an der bisherigen Arbeitsstelle tätig wäre (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_314/2019 E 6.1; 8C_148/2017 E 6.2.2; 8C_551/2017 E 5; vgl für den Konkurs des Arbeitgebers: Urteil 8C_592/2022 E 4.3.2; für die Aufgabe der Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen: Urteil 8C_128/2022 E 6.1), so darf bzw. muss auf statistische Werte wie die vom (schweizerischen) Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) zurückgegriffen werden. Dabei müssen die für die Entlohnung im Einzelfall relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren mitberücksichtigt werden (BGE 144 I 103 E 5.3; 139 V 28 E 3.3.2; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_523/2022 E 7.1). In einem solchen Fall stellt sich dann zudem die Frage, was die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit effektiv gearbeitet hätte.

10.1. Im gegenständlichen Sachverhalt steht fest, dass der Antragsteller zunächst in seinem Heimatstaat ungelernt als Maurer gearbeitet hat. Nach seiner kriegsbedingten Flucht im Jahr 1999 hat er im Fürstentum Liechtenstein zunächst in „Gelegenheitsjobs“ gearbeitet; zuletzt war er für rund zehn Jahre in einer Schreinerei mit Hilfsarbeiten beschäftigt und hat rund drei Jahre in einem Sägewerk gearbeitet. Seit 2015 ist er arbeitsunfähig und hat die letzte Arbeitsstelle verloren (so die Angaben im

Gutachten der D**** vom 28.02.2022; Blg 22, S 19/40 oben).

Der Auszug aus dem individuellen AHV-Konto zeigt, dass der Antragsteller in den Jahren 2000 bis 2006 sehr unregelmässige Einkommen erzielte; für die Jahre 2007 bis 2015 werden kontinuierlich erzielte Einkommen in je ungefähr gleicher Höhe nachgewiesen (dazu Blg 16). Ab dem Jahr 2016 werden keine Erwerbseinkommen mehr aufgezeigt (Blg 16).

Damit steht fest, dass der Antragsteller über eine längere Zeitspanne Hilfsarbeiten verrichtet hat, indessen seit dem Jahr 2015 keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht.

10.2. Die hier in Frage stehende Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen datiert vom 23.09.2021. Damit ist bezogen auf die Bestimmung des Valideneinkommens auf den Zeitpunkt dieser Anmeldung abzustellen. Eine frühere Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen (dazu Blg 1) hatte zu einer Ablehnung eines Rentenanspruchs geführt, was rechtskräftig gerichtlich bestätigt wurde (dazu Blg 12; Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 03.07.2020).

10..3 Damit steht fest, dass der Antragsteller zwar in weiter zurückliegenden Jahren ein bestimmtes Einkommen erzielt hat, indessen seither und bis zum interessierenden Zeitpunkt des Einkommensvergleichs rund sechs Jahre vergangen sind, in denen kein Erwerbseinkommen mehr erzielt wurde.

Auf das bis 2014/2015 erzielte, effektive Erwerbseinkommen könnte insoweit nur abgestellt werden,

wenn schlüssig und nachvollziehbar wäre, dass der Antragsteller im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns als gesunde Person dieses (der Teuerung und Lohnentwicklung angepasste) Erwerbseinkommen unverändert erzielt hätte. Dies mag sich zwar so verhalten. Indessen kann – in Anwendung der vorstehend genannten Rechtsprechung – zugleich nicht ausser Acht gelassen werden, dass mittlerweile sechs Jahre verstrichen sind und dass insoweit ebenso denkbar ist, dass der Antragsteller eine andere, besser entlohnte Tätigkeit aufgenommen hätte. Es bleibt insoweit offen, wie sich die tatsächliche Einkommensentwicklung zugetragen hätte. Bei dieser Ausgangslage bleibt nur das Vorgehen übrig, auf statistische Daten abzustellen.

Dabei kann durchaus auch berücksichtigt werden, dass das vom Antragsteller zuletzt noch erzielte Erwerbseinkommen unterdurchschnittlich war, wenn ein Vergleich mit dem statistischen Durchschnittseinkommen vorgenommen wird. Insoweit ist durchaus plausibel, dass der Antragsteller angesichts des bisherigen unterdurchschnittlichen Erwerbseinkommens einen Stellenwechsel angestrebt und erreicht hätte, um eine höhere Entlohnung zu erhalten. Hier muss also berücksichtigt werden, dass eine Annahme, der Antragsteller hätte bei guter Gesundheit keinen Stellenwechsel ins Auge gefasst, nicht mehr als realistische Möglichkeit angesehen werden kann (dazu auch die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_615/2022 E 3.2).

10.4. Diesem Ergebnis steht die von der Antragsgegnerin zitierte Rechtsprechung nicht entgegen. Das Urteil SV.2019.24 bestätigt vielmehr, dass gegebenenfalls eine Parallelisierung der beiden Vergleichseinkommen vorzunehmen ist (dazu Revisionsbegründung 1 Ziffer 4). Was das Urteil SV.2022.30 betrifft, war in jenem Sachverhalt kennzeichnend, dass zwischen letztmals effektiv erzieltm Einkommen und Eintritt des Gesundheitsschadens kein derart langer Zeitraum lag wie im gegenständlichen Verfahren.

10..5 Damit kann dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts keine unrichtige rechtliche Beurteilung entgegengehalten werden, soweit das Valideneinkommen bestimmt wurde.

11.1. Damit ist auf die Frage der Bestimmung des Invalideneinkommens einzugehen.

Der Antragsteller rügt mit seiner Revision ebenfalls eine unrichtige rechtliche Beurteilung und bezieht sich dabei auf die Bestimmung des Invalideneinkommens. Dabei wird in der Revisionsbegründung 2 Bezug genommen auf eine wissenschaftliche Studie, gemäss welcher gesundheitlich beeinträchtigte Personen ein rund 17% unter dem Medianwert der von der IV herangezogenen LSE-Daten liegendes Einkommen erzielen würden. Gestützt darauf sei eine Änderung der CH-IVV erfolgt (Revisionsbegründung 1 Ziffer 2). Es sei mit Blick auf die schweizerische Rezeptionsvorlage verpflichtend, die Ergebnisse der entsprechenden wissenschaftlichen Studie und die dazu

ergangene Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zu beachten (Ziffer 3). Es sei erforderlich, dass im Fürstentum Liechtenstein unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Schweiz ein Abzug vom statistischen Einkommen von zumindest 10% vorgenommen werde, bevor ergänzend darüber hinaus gehende leidensbedingte Abzüge vorzunehmen seien (Ziffer 4). Die Rechtsprechung müsse Sorge dafür tragen, dass ein faires und den jeweiligen Umständen entsprechendes Invalideneinkommen ermittelt werde (Ziffer 4.1). Der gegenständlich vorgenommene Leidensabzug von 10% sei jedenfalls zu tief, weil ein Abzug in dieser Höhe bereits vorgenommen werde, wenn die versicherte Person im Rahmen der noch möglichen Verweisungstätigkeit zusätzliche medizinische Einschränkungen zu gewärtigen habe. Es komme hinzu, dass insbesondere bei Männern, welche nur noch eine Teilzeittätigkeit ausüben können, zumindest ein zusätzlicher Leidensabzug von 5% zu gewähren sei. Es werde zudem der Umstand der ausländischen Herkunft des Antragstellers nicht beachtet; bei Männern ausländischer Herkunft ohne Kaderfunktion mit einer Niederlassungsbewilligung der Kategorie C werde nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts ein im Vergleich zum Tabelleneinkommen rund 5% tieferes Einkommen veranschlagt. Insgesamt ergebe sich damit ein Leidensabzug von zumindest 20%, was zur Gewährung einer halben Invalidenrente führe (Ziffer 5).

11.2. In der Revisionsbeantwortung wird darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Fall keine zusätzlichen medizinischen Einschränkungen im Vergleich

zum Vorprozess SV.2019.24 vorliegen würden. Auch bei einem Tabellenlohnabzug von 15% ergebe sich noch kein Anspruch auf eine halbe IV-Rente. Wenn ein Leidensabzug von 20% gewährt würde, würde damit das gerichtliche Ermessen überschritten. Im niedrigsten Kompetenzniveau komme Faktoren wie Alter, Ausländerstatus oder lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt keine relevante Bedeutung zu (Ziffer 3). Was die vom Antragsteller erwähnte wissenschaftliche Studie betreffe, werde von ihm nicht bestritten, dass es im Fürstentum Liechtenstein (im Gegensatz zur Schweiz) keine rechtliche Grundlage gäbe, einen allgemeinen Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen.

11.3. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der Revision der Antragsgegnerin die Ermittlung des Invalideneinkommens nicht gerügt wird.

11.4. Das Fürstliche Obergericht hält fest, dass mit Blick auf das eingeholte medizinische Gutachten der D**** AG abgesehen von der Pensumsreduktion im Vergleich zum Vorprozess SV.2019.24 keine zusätzlichen Einschränkungen bestätigt werden, welche eine Erhöhung des Leidensabzugs von 10% nahelegen würden. Die Gewährung eines Leidensabzugs von 20% würde eine Überschreitung des Ermessens des Fürstlichen Obergerichts bedeuten. Dabei fällt ins Gewicht, dass sich das fortgeschrittene Alter und die lange Absenz vom Arbeitsmarkt im LSE-Kompetenzniveau 1 kaum lohnmindernd auswirken, und schon gar nicht – wie geltend gemacht – „massiv“ (E 4.2.2).

12.1. Das Schweizerische Bundesgericht hat sich mit den vom Antragsteller thematisierten

Forschungsergebnissen befasst. Es hat in einem Grundsatzentscheid festgehalten, dass trotz der entsprechenden Ergebnisse kein ernsthafter sachlicher Grund für die Änderung der Rechtsprechung besteht, wonach Ausgangspunkt für die Bemessung des Invalideneinkommens anhand statistischer Werte grundsätzlich die Zentral- bzw Medianwerte der LSE darstellen (BGE 148 V 174 E 9.2.3 und 9.2.4).

Damit hat das Schweizerische Bundesgericht – anders als es der Antragsteller darstellt – die entsprechenden Forschungsergebnisse gerade nicht übernommen; vielmehr hält die schweizerische Rechtsprechung weiterhin daran fest, dass auf die nicht korrigierten Zentral- bzw Medianwerte abzustellen ist.

12.2. Was die – vom Antragsteller angerufene – Regelung von Art 26^{bis} CH-IVV betrifft, ist vorab darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Regelung mit Wirkung ab 1. Januar 2024 geändert wurde (dazu AS 2023 635). Insoweit gibt die Begründung in der Revisionschrift eine bereits veraltete Regelung wieder.

Es kommt hinzu, dass es sich bei der Regelung von Art 26^{bis} CH-IVV um eine gezielte Normierung mit Blick auf die Einführung eines Pauschalabzugs handelt. Der Schweizerische Bundesrat strebte an, eine auslegungsmässig und anwendungsbezogen einfache Regelung zu schaffen (dazu erläuternder BERICHT ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG, UMSETZUNG DER MOTION „INVALIDITÄTSKONFORME TABELLENLÖHNE BEI DER BERECHNUNG DES IV-GRADS“, vom 18.10.2023, 10/20; bezogen auf die bis 31.12.2023 gültige Regelung).

Damit zeigt sich klar, dass die vom Antragsteller angerufene (zwischenzeitlich geänderte) verordnungsmässige Grundlage der Schweiz eine bewusste Steuerung des Systems zur Invaliditätsgradbestimmung vornimmt, mit welcher die bisherige Verwaltungspraxis bewusst geändert werden soll. Es kann daraus offensichtlich nicht abgeleitet werden, dass ohne entsprechende Normierungsschritte im Fürstentum Liechtenstein unmittelbar auf die neu geschaffene Regelung der CH-IVV abgestellt werden kann.

Ob diese Regelung – wie es der Antragsteller geltend macht – verfassungskonform ist, kann bei dieser Ausgangslage dahingestellt bleiben; immerhin zeigt auch dieses Argument, dass eine Übernahme in die Rechtsprechung des Fürstentums Liechtenstein nicht ohne Weiteres erfolgen kann.

13.1. Soweit sich der Antragsteller auf die einzelfallbezogene Höhe des Leidensabzugs bezieht, geht es darum, ausgehend vom statistischen Wert ein Invalideneinkommen zu ermitteln, welches der im Einzelfall zur erwerblichen Verwertung der noch möglichen Verrichtungen im Rahmen der Restarbeitsfähigkeit am besten entspricht. Abzugsrechtlich erheblich sind alle Einschränkungen, soweit und solange sie die versicherte Person bei Ausübung der Verweisungstätigkeiten zusätzlich behindern; dabei muss es sich um Einschränkungen handeln, welche zusätzlich zur medizinisch attestierten Arbeitsunfähigkeit vorhanden bzw über das ärztlich beschriebene Beschäftigungspensum hinaus gegeben sind (dazu MEYER ULRICH/REICHMUTH

MARCO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 4. Aufl., Zürich 2022, Art 28a Rz 107).

13.2. Zunächst steht gegenständlich fest, dass über die medizinisch bestätigten Einschränkungen hinaus in medizinischer Hinsicht keine Einschränkungen bestehen, welche abzugsrechtlich relevant sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Gutachten der D**** AG vom 28.02.2022 in zeitlicher Hinsicht eine Einschränkung von rund 25%, d.h. eine Arbeitsfähigkeit von rund 75%, angenommen wird (Arbeitsfähigkeit von sechs Stunden pro Tag), wobei – zusätzlich einschränkend – ab Juli 2021 wegen der hinzutretenden leistungsmässigen Einschränkungen eine Arbeitsfähigkeit von 60% bestätigt wird (dazu Blg 22 S 5/40). Insoweit finden die medizinischen Einschränkungen bei der Bestimmung der Arbeitsfähigkeit gerade Berücksichtigung.

Was das Kriterium der Teilzeittätigkeit betrifft, ist massgebend, dass die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts in neuerer Zeit unter dem Titel der Teilzeittätigkeit einen Abzug nicht mehr automatisch vornimmt; entsprechend wurde bei einer 70-prozentigen Teilzeitarbeit kein Teilzeitabzug angenommen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_805/2016 E 3.2; dazu und zu weiteren Urteilen MEYER/REICHMUTH, Art 28a Rz 112).

Der Gesichtspunkt der Nationalität bzw der Aufenthaltskategorie wirkt sich gerade bei einer betroffenen Person mit Niederlassungsbewilligung C nicht als hinreichend für einen Leidensabzug aus (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_594/2011 E 5); anders

ist die Betrachtungsweise bei Aufenthaltsbewilligung B (dazu MEYER/REICHMUTH, Art 28a Rz 115). Die vom Antragsteller geltend gemachte, um rund 5% tiefere Höhe des statisch ausgewiesenen Einkommens bei der angerufenen Personenkategorie führt – so weit die entsprechenden Besonderheiten gegenständlich überhaupt ausgewiesen sind – nicht zwingend zu einer analogen Höhe eines Leidensabzugs (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_805/2016 E 3.2; Verneinung eines Leidensabzugs trotz Differenz von 5.9%).

Bei alledem muss berücksichtigt werden, dass gegenständlich nur eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung überprüfbar ist; es geht also um die Frage, ob ein Missbrauch, eine Überschreitung oder eine Unterschreitung des Ermessens besteht (dazu BGE 134 V 322 E 5.3). Dies ist vorliegend indessen nicht ersichtlich, wobei zudem darauf hingewiesen werden kann, dass – in der schweizerischen Rechtsprechung – Leidensabzüge von 15%, 20% oder gar 25% sehr selten geworden sind (dazu MEYER/REICHMUTH, Art 28a Rz 119).

13.3. Weil gegenständlich der Anspruch auf eine halbe Rente einen Leidensabzug von mindestens 20% voraussetzen würde, ist insgesamt nicht ersichtlich, dass die Festlegung eines Leidensabzugs von 10% rechtsfehlerhaft wäre.

14. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

15. Den Revisionen 1 und 2 war daher ein Erfolg zu versagen.

16. Was den Kostenersatz betrifft, fällt ins Gewicht, dass bezogen auf die Revision 1 der Antragsgegnerin der Antragsteller obsiegte. Dies führt zum Anspruch auf Kostenersatz des Antragstellers. Die geltend gemachte Bemessungsgrundlage von CHF 13'200 (vgl. Revisionschrift 2, Deckblatt) wird von der Antragsgegnerin nicht bestritten (vgl. dazu Revisionsbeantwortung 2, S 3: „keinesfalls ... mehr als CHF 25'000; fehlende Angaben in Revisionschrift 1). Die Antragsgegnerin ist zu verpflichten, dem Antragsteller die Kosten der Revisionsbeantwortung von CHF 1'542.05 binnen 4 Wochen zu ersetzen.

Demgegenüber obsiegte in der hinzutretenden Revision 2 die Antragsgegnerin; gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Antragsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05.07.2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Bestimmung des Valideneinkommens; Bedeutung eines mehrere Jahre zuvor erzielten effektiven Einkommens.

RECHTSSATZ:

Kann für die Festlegung des Valideneinkommens nicht auf das zuletzt erzielte Einkommen abgestellt werden bzw. lässt sich das Valideneinkommen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht hinreichend genau beziffern oder ist davon auszugehen, dass die versicherte Person als Gesunde nicht mehr an der bisherigen Arbeitsstelle tätig wäre, so darf bzw. muss auf statistische Werte wie die vom (schweizerischen) Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) zurückgegriffen werden. Dabei müssen die für die Entlohnung im Einzelfall relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren mitberücksichtigt werden. In einem solchen Fall stellt sich dann zudem die Frage, was die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit effektiv gearbeitet hätte (E 9).
